

BANKRECHT

ÜBUNGSFÄLLE

Fall 1: (vgl. BGH, Urt. v. 24.01.2006 – XI ZR 384/03 – „Kirch/Deutsche Bank AG/Breuer“)

K, Gründer des seinerzeit im Mediengeschäft tätigen Kirch-Konzerns, nimmt aus eigenem und aus abgetretenem Recht der Konzernholding, der TaurusHolding GmbH & Co. KG, sowie deren Enkelgesellschaft, der PrintBeteiligungs GmbH, die Deutsche Bank AG und ihren ehemaligen Vorstandssprecher *B* auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Deutsche Bank AG hatte der PrintBeteiligungs GmbH ein Darlehen über DM 1,4 Mrd. gewährt, das durch ein Aktienpaket der Kreditnehmerin abgesichert war. Im Zusammenhang damit und mit der in den Medien erörterten Finanzkrise des Kirch-Konzerns antwortete *B* im Februar 2002 in einem vom Fernsehsender Bloomberg TV ausgestrahlten Interview auf die Frage:

„*K* hat sehr, sehr viele Schulden, sehr hohe Schulden. Wie exponiert ist die Deutsche Bank AG?“

B: „Relativ komfortabel, würde ich mal sagen, denn – das ist bekannt und da begehe ich keine Indiskredition, wenn ich das erzähle – der Kredit, den wir haben, ist

1. zahlenmäßig nicht einer der größten, sondern relativ im mittleren Bereich und
2. voll gesichert durch ein Pfandrecht auf Aktien von *K* am Springer-Verlag.

Uns kann also eigentlich nichts passieren, wir fühlen uns gut abgesichert. Es ist nie schön, wenn ein Schuldner in Schwierigkeiten kommt, und ich hoffe, das ist nicht der Fall. Aber wenn das so käme, wir bräuchten keine Sorgen zu haben.“

Frage: „Die Frage ist ja, ob man mehr ihm hilft, weiter zu machen.“

B: „Das halte ich für relativ fraglich. Was alles man darüber lesen und hören kann, ist ja, dass der Finanzsektor nicht bereit ist, auf unveränderter Basis noch weitere Fremd- oder gar Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Es können also nur Dritte sein, die sich gegebenenfalls für eine – wie Sie gesagt haben – Stützung interessieren.“

Im Juni 2002 wurde über das Vermögen mehrerer zum Kirch-Konzern gehörender Gesellschaften, darunter der PrintBeteiligungs GmbH, das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Deutsche Bank AG kündigte den gewährten Kredit, verwertete das ihr verpfändete Aktienpaket und verzichtete auf den verbleibenden Darlehensrestbetrag von rd. € 50 Mio.

K macht mit seiner Klage geltend, die Interviewäußerungen von *B* hätten den Zusammenbruch seines Konzerns und bei der PrintBeteiligungs GmbH, bei der TaurusHolding GmbH & Co. KG sowie bei ihm selbst noch nicht abschließend bezifferbare Vermögensschäden verursacht.

Hat die Feststellungsklage des *K* Aussicht auf Erfolg?

Fall 2: (vgl. BGH, Urt. v. 05.12.2000 – XI ZR 340/99)

Die Kläger verlangen von der beklagten B-Bank DM 103.801,- Schadensersatz wegen einer angeblich falschen Auskunft, Zug um Zug gegen Übertragung des Gesellschaftsanteils an

einer Immobilienfonds-GbR.

Die D. Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau mbH (im Folgenden: *D*), deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer *G* war, warb als Initiatorin mit einem im August 1992 herausgegebenen Emissionsprospekt für die Beteiligung an einem als GbR ausgestalteten geschlossenen Immobilienfonds. Der Prospekt enthielt auf S. 48 den Abdruck folgenden Schreibens der Beklagten vom 23.07.1992 an *G*:

„Sehr geehrter Herr *G*,

gerne erteilen wir Auskunft über Sie und Ihre Firma *D* ... zur Vorlage bei den Gesellschaftern der G. Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs-GbR...:

„Herr *G* steht mit uns seit über 10 Jahren in sehr angenehmer und umfangreicher Geschäftsverbindung. Wir führen Konten sowohl für ihn persönlich als auch für seine Firma *D*. ... Geschäftskapital: DM 300.000. Geschäftsführer und Alleingesellschafter: *G*.

Die mit uns getätigten Umsätze erreichen eine mittlere 8-stellige Zahl. Wir stehen mit größerem Kredit zur Verfügung, der vereinbarungsgemäß bedient wird.

Alle über uns gelaufenen Verpflichtungen wurden stets prompt erfüllt. Nachteiliges – auch von dritter Seite – wurde uns in keiner Weise bekannt. *G* persönlich verfügt über umfangreichen – teilweise belasteten – Immobilienbesitz.

Seine uns bekannten Vermögensverhältnisse sind wohlgeordnet. Eine Geschäftsverbindung kann sowohl mit *G* persönlich als auch mit seiner Firma empfohlen werden.“

Banküblichen Usancen zufolge erteilen wir obige Auskunft ohne unser Obligo.“

Die Kläger beteiligten sich im Oktober 1992 mit einer Einlage von DM 60.000,- zuzüglich DM 3.000,- DM an der G. Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs GbR.

Sie haben behauptet, diese Beteiligung sei im Vertrauen auf die im Prospekt wiedergegebene günstige Auskunft der B-Bank erfolgt. Die Auskunft sei falsch gewesen. *D* sei schon 1992 überschuldet gewesen. Das habe die Beklagte gewusst, ebenso das *G* der *D* als Geschäftsführer einer anderen Immobilienfonds GbR ungesicherte und unverzinsliche Kredite in Höhe von DM 300.000 eingeräumt habe.

Die Kläger verlangen – Zug um Zug gegen Übertragung ihres Gesellschaftsanteils – die Rückerstattung ihrer Einlage zuzüglich Agio von insgesamt DM 63.000,- und den Ersatz von Aufwendungen in Höhe von DM 40.801,-. Diese seien entstanden, weil sie die Einlage durch einen Kredit fremdfinanziert hätten.

Die Beklagte hat demgegenüber u.a. behauptet, sie habe *G* das Schreiben vom 23.07.1992 mit dem Hinweis gegeben, es nicht in einem Werbeprospekt zu veröffentlichen. Der Inhalt der erteilten Auskunft sei zutreffend. Insbesondere hätten auf Grund aller seinerzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Zweifel an der Bonität der *D* bestanden.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3: (vgl. BGH, Urt. v. 19.03.2013 – VI ZR 56/12 – „Winzergeld“)

Der Kläger, ein in der Pfalz ansässiger Winzer, nimmt die Beklagten als ehemalige Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der zwischenzeitlich insolventen L. GmbH & Co. KG wegen des von ihm über mehrere Jahre bei der Schuldnerin belassenen und auf Grund der Insolvenz nicht zurückerhaltenen „Winzergelds“ auf Schadensersatz in Anspruch.

Bei der Schuldnerin war es bereits seit den 70er Jahren ständige Geschäftspraxis, dass eine Vielzahl von Erzeugern aus der Winzergemeinschaft (im Durchschnitt 160 bis 300 Winzer)

jeweils einen Teil des Entgelts für die Ablieferung ihrer Trauben als jederzeit abrufbare „Einlage“ gegen Verzinsung stehen ließen, damit die Schuldnerin mit dem Kapital wirtschaften konnte. Im Jahre 2007 hatten mindestens 50 Erzeuger „Winzergelder“ in Höhe von insgesamt etwa € 2,5 Mio. ohne bankübliche Sicherheiten bei der Schuldnerin einbezahlt. Eine Erlaubnis nach dem KWG besaßen die Schuldnerin bzw. ihre Komplementär-GmbH nicht.

Die Winzergemeinschaft, der auch der Kläger angehört, verpflichtete sich mit Liefer- und Abnahmevertrag vom 01.09.1983 zur Lieferung von Weintrauben an die Schuldnerin. Der Vertrag wurde mit Vereinbarung vom 06.10.1989 unter anderem um die Regelung ergänzt, dass für den Fall, dass ein Mitglied der Winzergemeinschaft (Erzeuger) einen Teil oder den Gesamterlös seiner Ernte bei der Schuldnerin stehen lässt, dieser Betrag mit 5% verzinst wird und der Zinssatz mit steigendem und fallendem Kreditzins gleitend sein soll. Nachdem der Kläger auf seine ursprünglich getätigten Einzahlungen in Höhe von zuletzt € 81.447,67 nach der Insolvenz der Schuldnerin teilweise Entschädigungsleistungen von dritter Seite erhalten hat, verlangte er von den Beklagten Ersatz des Restbetrags Zug um Zug gegen Abtretung seiner im Insolvenzverfahren der Schuldnerin festgestellten Ansprüche.

Zu Recht?

Fall 4:

A ist seit 2007 bei der X-Bank als angestellter Kundenbetreuer tätig. Nachdem er im Frühjahr 2015 ein nebenberufliches Master-Studium erfolgreich abgeschlossen hat, beabsichtigt A, sich selbstständig zu machen. Sein Geschäftsmodell soll so aussehen, dass er für seine Kunden eine standardisierte Vermögensverwaltung ausschließlich in Investmentfonds anbietet. Die Anlageentscheidungen werden ausschließlich von A getroffen; die Kunden werden erst in der Folge durch die Übersendung der Abrechnungen sowie Quartalsberichte informiert. Für seine Dienstleistung will A ein Honorar von 0,75% p.a. des betreuten Vermögens berechnen. A geht davon aus, dass er bereits in 2015 ein Vermögen von rund € 15 Mio. betreuen wird.

Prüfen Sie, ob A für seine beabsichtigte Tätigkeit eine Zulassung durch die BaFin benötigt.

Fall 5: (vgl. OLG München, Urt. v. 17.12.2008 – 20 U 3508/08)

Der Kläger begehrt von der Beklagten, einer AG mit Sitz in der Schweiz, Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages. Im Jahr 2000 wurde der Kläger unaufgefordert von einem Vertriebsmitarbeiter der Beklagten angerufen. In der Folge fand beim Kläger in Deutschland ein Beratungsgespräch statt, in dem der Kläger einen Vermögensverwaltungsvertrag unterzeichnete und eine Abschlussgebühr zahlte. Die Beklagte, die in Deutschland nicht über eine Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen verfügte, verwaltete sowohl das Konto als auch das Depot des Klägers in der Schweiz.

Der Kläger hat auf Grund des Vermögensverwaltungsmandats einen Verlust in Höhe von rund € 15.000,- erlitten, dessen Erstattung er von der Beklagten verlangt.

Zu Recht?

Fall 6:

Kunde K unterhält bei der S-Sparkasse in Düsseldorf seit dem Jahr 2012 ein Girokonto. Ende Januar 2016 erhält K von S einen Kontoauszug mit den Buchungen von Oktober bis De-

zember 2015 und dem Rechnungsabschluss. Bei Durchsicht des Kontoauszugs fällt K noch am selben Tag auf, dass sein Konto am 15.12.2015 auf Grund einer Überweisung mit einem Betrag in Höhe von € 500,- belastet worden ist. K hatte seinem Gläubiger G, dem er noch € 750,- schuldet, allerdings lediglich einen Betrag in Höhe von € 50,- überweisen wollen.

K verlangt daraufhin von S Wiedergutschrift der € 450,-. S entgegnet, es sei bedauerlich, dass ein zu hoher Betrag an G überwiesen worden sei, da bei der maschinellen Verarbeitung des Auftrags die Zahl 50 versehentlich als 500 gelesen worden sei. Allerdings müsse sich K unmittelbar an G wenden, um die € 450,- zurückzuerhalten, da der Betrag ja schließlich dem Konto des G gutgeschrieben worden sei.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 7: (vgl. BGH, Urt. v. 20.10.2015 – XI ZR 166/14)

Der Kläger, ein nach § 4 UKlaG eingetragener Verbraucherschutzverband, geht gegen die beklagte Bank vor, die in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis folgende Klausel verwendet:

2	Zahlungsverkehrsleistungen	
	Zahlungsverkehrskarten	
2.1	... Card	
2.1.1	... Card für Kontoinhaber	pro Jahr 0,00 EUR
2.1.2	Zusatzkarte	pro Jahr 6,00 EUR
2.1.3	Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden (Entgelt für Ausstellung der Karte)	15,00 EUR
	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatzkarte ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	

[...]"

Der Kläger wendet sich gegen das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Beklagten unter Ziffer 2.1.3 ausgewiesene Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte. Mit der Unterlassungsklage nach § 1 UKlaG nimmt er die Beklagte darauf in Anspruch, es zu unterlassen, diese oder eine inhaltsgleiche Klausel in Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern einzubeziehen sowie sich bei der Abwicklung derartiger Verträge hierauf zu berufen.

Prüfen Sie, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Es ist zu unterstellen, dass der Kläger zur Geltendmachung der erhobenen Ansprüche berechtigt ist.

Fall 8: (vgl. BGH, Urt. v. 26.01.2016 – XI ZR 91/14)

Die klagende Sparkasse begehrt Ausgleich des Schlusssaldos eines Geschäftsgirokontos der Beklagten, die der Inanspruchnahme entgegenhält, der behauptete Fehlbetrag resultiere aus einer im Wege des Online-Bankings ausgelösten Überweisung auf das Konto eines Dritten (des Streithelfers), die von ihr nicht autorisiert worden sei.

Die Beklagte unterhielt bei der Klägerin u.a. ein Geschäftsgirokonto, mit dem sie seit März 2011 am Online-Banking teilnahm. Der Geschäftsführer der Beklagten erhielt dazu eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit der er online auch auf das Geschäftsgirokonto zugreifen und durch die zusätzliche Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN) Zahlungsaufträge erteilen konnte. Weiter vereinbarten die Parteien zur Freigabe einzelner Transaktionen das smsTAN-Verfahren (Übermittlung der TAN durch SMS) über eine Mobilfunknummer, die

einer SIM-Karte zugewiesen war, die nach Angaben der Beklagten in einem grundsätzlich im Gewahrsam ihres Geschäftsführers befindlichen Mobiltelefon betrieben wurde.

Im Zuge einer Umstellung der EDV der Klägerin kam es im Juli 2011 zu länger andauernden Störungen in ihrem Online-Banking-System, über die auch in der Tagespresse berichtet wurde. Einige Kunden - darunter auch die Beklagte - konnten eine Zeit lang auf ihr Konto nicht online zugreifen, einzelne Lastschriften wurden nicht ausgeführt, andere Buchungen dagegen doppelt. In diesem Zusammenhang wurden aus nicht geklärten Umständen am 15.07.2011 dem Geschäftskonto der Beklagten fehlerhaft Beträge von € 47.498,95 und € 191.576,25 gutgeschrieben. Die Klägerin veranlasste am 15. und 17.07.2011 entsprechende Stornierungen, die auf Grund des Wochenendes erst am Montag, dem 18.07.2011, ausgeführt wurden. Wegen der Fehlbuchungen wies das Geschäftskonto der Beklagten bis zu diesem Montagmorgen buchungstechnisch ein Guthaben von nahezu € 238.000,- auf.

Am Freitag, dem 15.07.2011, wurden um 23:25 Uhr unter Verwendung der PIN des Geschäftsführers der Beklagten im Online-Banking die Kontostände aller Konten der Beklagten sowie die Umsätze auf deren Geschäftskonto abgefragt. Um 23:29 Uhr wurde eine Überweisung von € 235.000 mit dem Verwendungszweck „M.B.“, dem Namen des Geschäftsführers der Beklagten, zugunsten des Streithelfers in das Online-Banking-System der Klägerin eingegeben. Die erforderliche smsTAN wurde von der Klägerin zur vereinbarten Mobiltelefonnummer der Beklagten übermittelt und sodann für die Freigabe dieser Überweisung verwendet. Im Anschluss daran kam es zwischen 23:31 Uhr und 23:36 Uhr zu drei weiteren Umsatzabfragen und einer Statusabfrage. Die Überweisung wurde am Montagmorgen, dem 18.07.2011, mit dem ersten Buchungslauf ausgeführt. Da zeitgleich die fehlerhaften Gutschriften berichtigt wurden, ergab sich ein Sollbetrag auf dem Geschäftskonto der Beklagten.

Nachdem die Klägerin die Beklagte erfolglos zum Ausgleich des Kontos aufgefordert hatte, kündigte sie die Geschäftsbeziehung fristlos und fordert mit der vorliegenden Klage Ausgleich des negativen Schlusssaldos von € 236.422,14 nebst Zinsen.

Die Klägerin hat behauptet, bei dem streitigen Zahlungsvorgang hätten keine Unregelmäßigkeiten vorgelegen. Der technische Ablauf sei ordnungsgemäß aufgezeichnet worden. Anhand der Darlegungen der Beklagten könne nicht nachvollzogen werden, wie es zu einem Missbrauch hätte kommen können.

Die Beklagte hat vorgetragen, sie bzw. ihr Geschäftsführer hätte die Überweisung nicht veranlasst und auch nicht veranlassen können, weil ihr Geschäftsführer zum maßgeblichen Zeitpunkt im Urlaub gewesen sei und sich das Geschäftshandy bei einem ihrem Mitarbeiter befunden habe, der die Überweisung ebenfalls nicht autorisiert, sondern die SMS, mit der eine TAN übermittelt worden sei, für Spam gehalten und „weggedrückt“ habe.

Der Streithelfer der Klägerin hat behauptet, ihm habe eine schriftliche Weisung des Geschäftsführers der Beklagten vorgelegen, auf Grund der er den erhaltenen Betrag auf ein ihm mitgeteiltes Konto weitergeleitet habe.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 9: (vgl. BGH, Urt. v. 16.06.2015 – XI ZR 243/13)

Die klagende Bank nimmt den Beklagten auf Erstattung von € 5.000,- in Anspruch, die sie von dem bei ihr geführten Konto ihrer Streithelferin auf ein Konto des Beklagten bei der X-Bank überwiesen hat, obwohl sie zuvor mit der Streithelferin vereinbart hatte, dass der Überweisungsauftrag nicht ausgeführt werden soll.

Der Beklagte stellte der Streithelferin am 24.11.2011 für die unter seiner Firma P. erfolgte Vermittlung eines Auftrags zur Errichtung einer Solaranlage eine Provisionsabschlagszahlung in Höhe von € 11.900,- in Rechnung. Am 08.12.2011 erteilte die Streithelferin der Klägerin den Auftrag, von ihrem Konto € 5.000,- auf das Konto der Firma P. bei der X-Bank zu überweisen. Die Klägerin führte diesen Auftrag am selben Tag aus und teilte dem Beklagten dies auf Wunsch der Streithelferin mit. Der Überweisungsbetrag wurde dem Konto des Beklagten nicht gutgeschrieben, weil in der Überweisung die vom Beklagten verwendete Firma P. als Empfänger angegeben war, das Konto aber auf den Namen des Beklagten lautete. Ein Mitarbeiter der Klägerin teilte der Streithelferin am 12.12.2011 vor 11.45 Uhr telefonisch das Fehlschlagen der Überweisung mit. Es wurde daraufhin vereinbart, dass die Klägerin den Überweisungsauftrag nicht mehr ausführen solle, da die Streithelferin die Überweisung selbst online durchführen werde. Auf Grund dieser Online-Überweisung wurden dem Konto des Beklagten bei der Postbank € 5.000,- gutgeschrieben.

Ebenfalls am 12.12.2011 erkundigte sich der Beklagte telefonisch bei einer anderen Mitarbeiterin der Klägerin nach der ihm angekündigten Überweisung und wies darauf hin, dass als Kontoinhaber „K.“ und nicht „P.“ registriert sei. Die Mitarbeiterin der Klägerin veranlasste daraufhin am 12.12.2011 um 12.02 Uhr erneut die Überweisung von € 5.000,-, die dem Konto des Beklagten bei der X-Bank ebenfalls gutgeschrieben wurden.

Die Klägerin schrieb dem Konto der Streithelferin, die die Fälligkeit eines Anspruchs des Beklagten in Höhe von € 11.900,- bestreitet, € 5.000,- wieder gut. Sie nimmt den Beklagten aus eigenem Recht, hilfsweise aus abgetretenem Recht ihrer Streithelferin auf Erstattung dieses Betrages in Anspruch.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 10: (nach BGH, Urt. v. 19.01.2016 – XI ZR 388/14)

Kunde K hat bei der B-Bank im Herbst 2009 ein grundpfandrechtliches gesichertes (Verbraucher-)Darlehen über € 120.000,- zum Erwerb einer Eigentumswohnung aufgenommen. Das Darlehen wird K im Dezember 2009 vollständig ausgezahlt. Der Darlehensvertrag sieht einen Zinssatz von 4,35% p.a. vor, der bis zum 31.12.2019 festgeschrieben ist, zudem hat K das Recht, jährlich eine Sondertilgung in Höhe von 5% der ursprünglichen Darlehenssumme zu erbringen, wobei eine nicht ausgeübte Option verfällt. In Bezug auf das Sondertilgungsrecht des K enthält der Darlehensvertrag unter Ziff. 7.5 folgende Regelung:

„Zukünftige Sondertilgungsrechte werden im Rahmen der vorzeitigen Darlehensrückzahlung bei der Berechnung der Vorfälligkeitszinsen nicht berücksichtigt.“

In den Jahren 2010-2014 nimmt K jeweils Sondertilgungen in maximaler Höhe vor. Als K im Jahr 2015 nach London versetzt wird und die Eigentumswohnung veräußern möchte, erklärt er gegenüber der B-Bank die außerordentliche Kündigung des Darlehensvertrages. Die B-Bank teilt K daraufhin mit, dass sie für die vorzeitige Beendigung des Darlehens eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von € 11.000,- berechne. K ist hiermit nicht einverstanden, wobei er geltend macht, die B-Bank habe nicht berücksichtigt, dass er auch in den Folgejahren bis zum Ende der Zinsbindung Sondertilgungen in jeweils maximaler Höhe erbracht hätte. Nach seiner Berechnung beläuft sich die Vorfälligkeitsentschädigung lediglich auf € 9.000,-. Die B-Bank beruft sich demgegenüber auf die Regelung in Ziff. 7.5 des Darlehensvertrages, zudem macht sie geltend, es stehe nicht fest, dass K in den Folgejahren überhaupt Sondertilgungen erbracht hätte.

Wie ist die Rechtslage?